



Bundesamt für Veterinärwesen
Vollzugsunterstützung (VU)
Schwarzenburgstrasse 155
3097 Liebefeld

Bern, 8. April 2009

Anhörung der Ethikkommission für Tierversuche

- **Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V)**
- **Verordnung des BVET über die Versuchstierhaltungen und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über das Verfahren bei Tierversuchen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Unterbreitung der beiden Entwürfe, zu denen wir gerne Stellung nehmen.

Stellungnahme zur Verordnung zum Informationssystem E-Tierversuche

Die VerTi-V regelt den Betrieb des **Informationssystems E-Tierversuche** mit klarer Definition der Zuständigkeiten. Datenschutz, Datensicherheit und Zugriffsrechte sind dadurch auf allen Stufen gewährleistet. Das Informationssystem wird eine verbesserte Verwaltung des Tierversuchswesens zur Folge haben. In Bezug auf die Tier-Ethik ist die Vollzugsvorschrift VerTi-V nicht von Bedeutung. Dennoch kann die unabdingbare, klar formulierte, vorliegende Vollzugsvorschrift VerTi-V in dieser Form bejaht werden.

Stellungnahme zur Verordnung über die Versuchstierhaltungen und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über das Verfahren bei Tierversuchen

Gemäss Tierschutzverordnung Art. 124 Absatz 2 muss das Bundesamt für Veterinärwesen die Anforderungen an die Belastungserfassung von gentechnisch veränderten Tieren und belastenden Mutanten festlegen und nach Art. 142 Absatz 4 anerkannte gentechnische Methoden zum Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere bekannt geben. Dies erfolgt durch die vorliegende Vollzugsvorschrift Tierversuchsverordnung.

Die darin festgelegten Methoden zur Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und deren Genotypisierung entsprechen den neuesten Erkenntnissen und können deshalb befürwortet werden. Die Vorschriften zur Belastungserfassung, Dokumentation, sowie das entsprechende Meldeverfahren sind klar formuliert und entsprechen ebenfalls den neusten Erkenntnissen. Die Aufteilung nach kleinen Nagern und Fischen ist sinnvoll und wird den Tierarten gerecht. Die im Weiteren aufgeführten Richtlinien bzgl. Schweregradeinteilung von Belastungen, Kantonsübergreifende Tierversuche und Gesuche/Meldungen betreffend

Haltungen von und Experimenten mit Versuchstieren tragen zur Harmonisierung und Standardisierung von Versuchstierhaltungen und Tierversuchen bei.

Folgende Artikel sind aber zu überarbeiten:

Art. 2, Absatz 3

Der Begriff „Gesundheit“ ist durch „Wohlergehen“ zu ersetzen, analog der Definition im Tierschutzgesetz.

Art. 5, Absatz 1

Anstatt „Zehenamputation“ muss es „Zehenspitzenamputation“ heißen; die Amputation einer ganzen Zehe ist unzulässig.

Art. 8, Absätze 1, 3 und 4

Der Begriff „Tierräume“ ist unpräzise der Begriff „Versuchstierhaltung“ sollte weggelassen werden. Der Leiter oder die Leiterin der Versuchstierhaltung ist nicht zwingend der Tierbesitzer und somit Erzeuger dieser gentechnisch veränderten Tiere. Sowohl die Bewilligungen wie auch die Verantwortlichkeiten können verschieden sein.

Der Begriff „tierschonend“ ist zu vage und lässt unterschiedliche Auslegungen zu.

Es ist nicht klar, was eine „ungenügende Erfolgsrate“ ist. Der Begriff Erfolgsrate ist zu vage.

Art. 11, Absatz 1a1

Der Begriff „tierschonend“ ist zu vage und lässt unterschiedliche Auslegungen zu.

Der Leiter oder die Leiterin der Versuchstierhaltung ist nicht zwingend identisch mit dem Tierbesitzer. Die Belastungserfassung ist Gegenstand des Tierbesitzers. Der Begriff Versuchstierhaltung sollte weggelassen werden.

Art. 16d

Artikel 16d ist nicht mit Art. 22 kongruent, insbesondere nicht mit dem Zusatz „und weitere Verletzungen der Würde“.

Art. 20

Bei jedem Schweregrad sollten griffige Beispiele aufgeführt werden, da sonst die Einteilung rein theoretisch ist und kein Bezug zu realen Tierversuchen besteht.

Die Aufführung anthropomorpher Begriffe (erniedrigend, Eingriff ins Erscheinungsbild, Instrumentalisierung) ist problematisch und führt zur uneinheitlichen, willkürlichen Beurteilung der Belastung, die unbedingt vermieden werden sollte.

Ein Tierversuch sollte auch nach seiner ethischen Belastung beurteilt werden, allerdings sollte diese Einteilung separat erfolgen.

Art. 22

Die Erwähnung „und weitere Verletzungen der Würde“ sollte gestrichen werden. Der Begriff Würde ist nicht klar definiert und sollte wenn möglich nicht verwendet werden.

Wir hoffen Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. phil. nat. Marianne Geiser
Präsidentin Ethikkommission für Tierversuche